

Ernst Hinrichs
Nachtrag: Robert Brandt

Absolutismus

Kurseinheit 1:
Darstellung

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort (von Thomas Sokoll)	iv
I. Einleitung: Absolutismus - was ist das?	1
Das Problem	1
Zur Begriffsgeschichte	1
Absolute Monarchie	3
Jean Bodin und das Adjektiv "absolut"	3
Die ständische Argumentation	5
Neuansätze der Forschung	6
Zum vorliegenden Text	9
Bibliographische Hinweise	12
II. Spätmittelalter und 16. Jahrhundert	13
Die Situation seit der Mitte des 15. Jahrhunderts	13
Verdichtungen	15
Der dynastische Fürstenstaat	15
Beamte	16
Staaten, Fürsten und Stände	18
Das Verhältnis zu Rom	20
Bibliographische Hinweise	22
III. Die Religionskriege und die "Sakralisierung" der französischen Monarchie	23
Die "Neue Monarchie"	23
Die Religionskriege	24
Heinrich IV.	25
IV. Frankreich von Heinrich IV. bis Ludwig XIV.: Anspruch und Wirklichkeit einer absoluten Monarchie	27
Das französische Königtum im 17. Jahrhundert	27
Finanzen und Verschuldung	29
Privilegien und Prætonage	30
Bibliographische Hinweise für Kap. III. und IV.	31
V. Absolutismus im übrigen Europa	32
Frankreich - kein Vorbild	32
Unterschiedliche zeitliche und herrschaftsgeschichtliche Voraussetzungen	32
Unterschiedliche Größenordnungen	38
Bibliographische Hinweise	39

VI. Und England?	40
Unterschiede zum übrigen Europa	40
England auf dem Wege in den Absolutismus	42
England als Alternative zum Absolutismus	42
Bibliographische Hinweise	44
VII. Die Stellung der "Bürokratie" im frühneuzeitlichen Fürstenstaat	45
Zum Begriff	45
Beamtentum	45
Vermehrung des Beamtentums im 16. Jahrhundert	46
Reformen im 17. Jahrhundert	47
Brandenburg-Preußen	48
Deutsche "Polizeistaaten"	50
Patrimoniale Grundlagen	51
Bibliographische Hinweise	52
VIII. Absolutismus und Heerwesen: Vom Söldnerheer zur "gesponsorten" Armee	53
Die "militärische Revolution"	53
Absolutismus und Militarisierung	55
Frankreich	57
Brandenburg-Preußen	58
Die sozialen Grundlagen der Heere	58
Bibliographische Hinweise	60
IX. Das Hofsystem der absoluten Monarchie: Die Partizipation der Eliten	61
Höfe im 16. Jahrhundert	61
Versailles	63
Österreich	65
Bibliographische Hinweise	66
X. Finanzen und Wirtschaft	67
Der Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert	67
Verschuldung in Frankreich	68
Dänemark und Bayern	69
Österreich	70
Brandenburg-Preußen	71
Merkantilismus	72
Privilegien als Instrument des Merkantilismus	75
Bibliographische Hinweise	76
XI. Fürstenstaat und Kirchen	77
Landesherrliches Kirchenregiment	77
Bayern und Österreich	78
Frankreich	79
Brandenburg-Preußen	81
Bibliographische Hinweise	81

XII. Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?	82
Die europäischen Monarchien im 18. Jahrhundert	82
Die neue Herrschaftstheorie	82
Reformabsolutismus	84
Die Gegner	85
Die Anhänger	86
Die Fürsten	86
Die Ergebnisse	87
Bibliographische Hinweise	88
XIII. Schluß: Absolutismus - doch ein tragfähiger Begriff?	90
Quellen- und Literaturverzeichnis	98
Nachtrag zu Forschungsentwicklung und Forschungsstand (Autor Robert Brandt)	114
Ergänzende Literaturangaben	121

Vorwort

Der vorliegende dreiteilige Studienbrief ist für fortgeschrittene Studierende im alten Magisterstudiengang Geschichte und im neuen MA-Studiengang zur Europäischen Moderne gedacht. Darüber hinaus kann er auch im Rahmen der Weiterbildung belegt werden. Er ist im Teilgebiet der Älteren Geschichte angesiedelt und behandelt in breiter vergleichender Perspektive ein klassisches Thema der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, das uns bis an die Schwelle der modernen Welt führt, und zwar nicht nur in zeitlicher, sondern auch in systematischer Hinsicht.

Für das Thema des Studienbriefs hätten wir kaum einen kompetenteren Autor finden können. Ernst Hinrichs (Jahrgang 1937) ist einer der besten deutschen Kenner der Geschichte des Ancien Régime in Frankreich und zählt zu den führenden Hochschullehrern auf dem Gebiet der Europäischen Geschichte, der Frühen Neuzeit und des Absolutismus im europäischen Vergleich. Nach seiner Promotion (1966) war er bis 1974 wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen und anschließend bis 1984 Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Oldenburg. Von 1984 bis 1992 war er Direktor des Georg-Eckert-Instituts für Internationale Schulbuchforschung in Braunschweig und von 1992 bis 1995 Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Braunschweig. Seit 1995 ist er wieder Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Oldenburg. Neben seinen Arbeiten zur französischen Geschichte (die wichtigsten: *Fürstenlehre und politisches Handeln im Frankreich Heinrichs IV.* [1969], *Ancien Régime und Revolution* [1989]) und einem grundlegenden Reader zum Thema dieses Studienbriefes (*Absolutismus* [1986]) hat sich Ernst Hinrichs vor allem durch seine (inzwischen leider vergriffene) glänzende *Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit* (1980) einen Namen gemacht, in der diese faszinierende Epoche nicht in erster Linie über den historischen 'Stoff' aufgeschlossen wird, sondern konsequent über die Fragestellungen, Methoden und Konzepte der modernen Forschung. Hervorheben möchte ich ferner seine schönen Überblickskapitel zum 16. bis 18. Jahrhundert in der *Kleinen Geschichte Frankreichs* (1994, bei Reclam: UB 9333) und zum 16. und 17. Jahrhundert in der *Kleinen deutschen Geschichte* (1995, ebenfalls Reclam: UB 9359). Sollten Sie Kinder (oder Enkel) haben, so mag es durchaus sein, daß diese ihm auch als Schulbuchautor begegnen.

Nun zum Studienbrief selbst. Wie die meisten der für das Hauptstudium konzipierten Studienbriefe im Teilgebiet Ältere Geschichte ist auch der vorliegende Studienbrief dreigeteilt: jeweils eine Kurseinheit für Darstellung, Quellen und Forschung. Natürlich sind diese drei Teile aufeinander bezogen. Gleichwohl erfolgt keine kleinschrittige didaktische Verschränkung dieser drei Ebenen der historischen Dokumentation, wie Sie dies aus den Pflichtkursen der Älteren Geschichte im Grundstudium gewohnt sind (insbesondere aus dem Grundkurs 'Arbeit im vorindustriellen Europa'). Das ständige Hin und Her zwischen der Aneignung des historischen Stoffs, der genauen Prüfung des Quellenbefundes und der kritischen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen im kontroversen Gestrüpp der wissenschaftlichen Lehrmeinungen haben Sie vielmehr selber zu leisten.

Für diese Aufgabe, bei der es ganz wesentlich auf Ihre neugierige Initiative und Ihre selbständige Arbeit ankommt, bietet Ihnen der Kurs mehrfache Hilfestellung. Zunächst einmal ist der Lehrtext selbst - ohne daß dadurch die Vermittlung des Orientierungswissens zu kurz käme - bewußt 'diskursiv' angelegt. Das liegt in gewisser Weise in der Natur der Sache, denn 'den' Absolutismus hat es ja als solchen niemals gegeben - er ist erst auf dem Wege der typologischen Abstraktion zum historischen Gegenstand geworden, und dadurch ist jeder oder jede, der oder die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, immer schon auf die Ebene der Forschung verwiesen, die selbst wiederum historisch 'gewachsen' ist und daher mehrschichtig angeeignet werden muß. Bereits in der einführenden Darstel-

lung (Kurseinheit 1) wird also auf unterschiedliche Ansätze in der Forschung verwiesen, vor allem im Hinblick auf Fragen, die kontrovers sind. In der Darstellung kommen auch zentrale Zeugnisse zur Sprache, die dann im Quellenteil (Kurseinheit 2) zum vertiefenden eigenen Studium bereitgestellt sind. Als Hilfsmittel hierzu dienen die Erschließungsfragen am Ende der Kurseinheit. Ein umfangreicher Reader schließlich dokumentiert den Gang der Forschung (Kurseinheit 3) während der letzten hundert Jahre. Auch hierzu gibt es am Ende wiederum Leitfragen und Aufgaben, die so formuliert sind, daß Sie über den vergleichenden Blick auf die Forschungslandschaft und ihre historischen Verwerfungen bei gleichzeitigem Rückbezug auf die Quellen selbst an komplexere historische Frauengestaltungen herangeführt werden.

Der Darstellungsteil des Kurses wurde im Laufe des Jahres 2008 durch Robert Brandt, M.A., virtueller Mentor an der FernUniversität, in Bezug auf Forschungsentwicklung und Forschungsstand auf den aktuellen Stand gebracht. Kurseinheit 3 wurde um drei neuere Quellentexte erweitert.

Für die Bearbeitung des Kurses wünsche ich Ihnen viel Freude. Sollten Sie auf Schwierigkeiten stoßen oder Fragen haben, so zögern Sie nicht, mich als den Betreuer des Kurses anzusprechen.

Thomas Sokoll

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

I. Einleitung: Absolutismus - was ist das?

Das Problem

"Absolutismus" ist seit mehr als einhundert Jahren ein zentraler Begriff der historischen Wissenschaften zur Kennzeichnung und Periodisierung wesentlicher Ereignisse, Verläufe und Strukturen der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Und doch besteht heute bei all jenen, denen das Wort inzwischen zum Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Umgangssprache geworden ist, wenig Sicherheit darin, was damit im einzelnen gemeint ist. Im Gegenteil! Kaum ein gut eingeführter historiographischer Begriff wird von seinen Benutzern so oft mit einschränkenden, relativierenden oder gar in Frage stellenden Bemerkungen versehen wie dieser, je nachdem, wie weit sich die jeweils betrachtete historische Wirklichkeit von den mit dem Begriff und seinen Adjektiven ("absolut", "absolutistisch") erfaßten Tatbeständen zu entfernen scheint. Die naheliegende Frage jedoch, warum wir denn nicht auf seine Benutzung verzichten, wird selten gestellt. Denn in mancher Hinsicht ist der Begriff inzwischen unentbehrlich geworden. Er bezeichnet nicht nur ein politisches System, das durch eine möglichst große Machtansammlung in der Hand des Landesherrn auf Kosten aller anderen in einem Staat vorhandener Kräfte gekennzeichnet ist, sondern dient auch als umfassende Epochenbezeichnung für den langen Zeitraum europäischer Staatengeschichte zwischen den Religionskriegen des 16. und früheren 17. Jahrhunderts und der Begründung konstitutionell-parlamentarischer Systeme im 19. Jahrhundert. Von eingeführten Epochenbegriffen nimmt der Historiker ungern Abschied, zumal von ihnen keinesfalls die Erfassung der Totalität der Erscheinungen, sondern allenfalls der vorherrschenden Tendenzen einer Epoche erwartet wird. Daß im Zeitalter des Absolutismus nicht alle europäischen Staaten vorübergehend oder gar ständig über "absolutistische" Regime verfügten, hat nichts daran ändern können, daß in der Ausbildung solcher Regime - an vielen Stellen und, grosso modo, in derselben Epoche - gleichwohl das Signum des Zeitalters gesehen wurde. Vor diesem Hintergrund darf eine Diskussion über den "Absolutismus", wenn sie denn nötig erscheint, nicht bei der Epochenbezeichnung beginnen oder gar aufhören, sondern muß sich mit der zugrundeliegenden Erscheinung - dem politischen System der absoluten Monarchie - als solcher beschäftigen. Mit anderen Worten: Die Konstituierung einer Epoche europäischer Geschichte unter der Bezeichnung "Absolutismus" scheint dann unproblematisch, ja geboten, wenn in der Wirklichkeit der europäischen Staatenwelt der frühen Neuzeit genügend Regime ausgemacht werden können, die wir als "absolute" Monarchien qualifizieren können.

Zur Begriffsgeschichte

Hier tritt nun eine weitere Schwierigkeit zutage. Wie so viele "-ismen" ist "Absolutismus" ("absolutistisch") kein quellennaher, in der behandelten Epoche selbst geprägter Begriff. Seine Entstehungsgeschichte in der substantivischen Form beginnt, von einigen, wenig repräsentativen Vorläufern abgesehen, im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Und, noch wichtiger, der Begriff ist polemischen Ursprungs. Er diente in England und anfangs auch in Deutschland aus frühliberaler Sicht zur Kennzeichnung eines für überwunden gehaltenen, autoritären, "despotischen" Regimes. Politisch aufgeladen und instrumentalisiert, hatte er damit zunächst nicht die Aufgabe, sich einem historischen Tatbestand verstehend anzunähern, ihn auf

den "Begriff" zu bringen, sondern gegenwärtige Zustände vor einer negativen historischen Folie positiv zu zeichnen.

Von diesem Zeitpunkt, d.h. dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts an, entwickelte sich der Gebrauch des Begriffs "Absolutismus" in der staatsrechtlichen und politischen Publizistik und in den entstehenden historischen Wissenschaften in zweifacher Richtung: Auf der einen Seite finden wir einen "politischen" Absolutismusbegriff, der sich seiner Herkunft aus der liberalen Absolutismuskritik des frühen 19. Jahrhunderts stets bewußt blieb und bis in die Gegenwart hinein Anhänger findet. Er begreift unter "Absolutismus" vor allem die freiheitsfeindlichen, autoritären Systeme des 18. Jahrhunderts, die einer Entwicklung der Menschheit zu mehr Partizipation und Freiheit im Sinne des im Zeitalter der Aufklärung sich artikulierenden frühliberalen Gedankenguts entgegenstanden und von der Monarchiekritik des 18. Jahrhunderts generell als "Despotismus" bezeichnet wurden. Er ist in gewisser Weise von recht kurzem Gedächtnis, legt er doch alles Gewicht auf die Tatsache, daß die durch die Revolutionen in England, Nordamerika und Frankreich ins Bewußtsein der Menschheit gebrachten Menschenrechte, insbesondere die Rechte auf Freiheit und Eigentum, die vorangehenden Regime als besonders autoritär und damit als skandalös erscheinen ließen. Er bezieht sich dabei auf schriftlich-verfassungsmäßig verbriefte Rechte und betrachtet es als sekundär oder gar obsolet, daß viele Menschen zuvor, in der ständischen Welt der Privilegien, schon gegen Staatseingriffe und Staatsansprüche abgesichert waren - nicht durch abstrakte Rechts- und Freiheitsgarantien im Sinne einer geschriebenen Verfassung freilich, sondern durch konkrete vertragliche Zusicherungen im Sinne von "Privilegien", nicht durch "Freiheit" also, sondern durch "Freiheiten".

Auf der anderen Seite steht der komplexere "systemgeschichtliche" Absolutismusbegriff, der, sich von der polemischen Begriffsverwendung lösend, als Absolutismus ein evolutionär folgerichtiges System von Staat und Verwaltung begreift, mit dessen Hilfe die europäische Völkerfamilie (inklusive Rußland) einen Weg aus den personalrechtlich gebundenen Systemen des hohen und späten Mittelalters in die Welt der flächenhaften Anstaltsstaatlichkeit der Neuzeit fand. Er spiegelt die Tatsache, daß sich in der Sprache vieler Publizisten und Historiker im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine insgesamt weniger staatskritische, nicht selten prononciert staatsbezogene Betrachtungsweise durchsetzte. Seines polemischen Gehalts entkleidet, wurde "Absolutismus" zur Bezeichnung für ein umfassendes realhistorisches Geschehen. Diese Erweiterung und Veränderung des Begriffgebrauchs fand vor allem in Deutschland statt, im Rahmen der entstehenden Wissenschaft von der Geschichte, die zunächst vor allem eine Geschichte von Staaten und Nationen war und dabei, im Sinne der Entwicklungs- und Individualitätsidee des Historismus, auf das besondere Schicksal der Mitglieder der europäischen Völkerfamilie und ihrer großen Staatsindividuen - Königinnen und Könige, Minister, führende Ratgeber u.a. - abhob. Auf diese Weise errang der ehemals polemische Begriff eine neue, positive Wirkung, die sich allerdings auf einen recht engen Ausschnitt historisch-politischer Wirklichkeit bezog: Geschichte des Absolutismus wurde jetzt in erster Linie zu einer Geschichte der "absoluten" Monarchen und Monarchinnen, mit Vorliebe jener großen Herrscher gestalten, die im Verlauf des Staatsbildungsprozesses ihrer Nationen diesem besondere Impulse zu geben wußten: Philipp II. von Spanien, Heinrich VII., Heinrich VIII. und Elisabeth I. von England, die ersten drei Bourbonen in Frankreich, der Große Kurfürst und sein Enkel, Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg-

Preußen, die deutschen Kaiser Ferdinand II. und Leopold I. als Inhaber der höchsten Macht in ihrem Mächtkonglomerat Österreich-Böhmen-Ungarn, Karl XI. von Schweden, unter den mittleren Mächten gewiß noch Friedrich III. von Dänemark, Maximilian I. von Bayern und August II. von Sachsen. Und zumindest am Rande wurde auch die russische Geschichte einbezogen, wobei bis heute offenblieb, inwieweit es sich beim Rußland Peters d. Gr. und Katharinas II. tatsächlich um mit dem übrigen Europa vergleichbare Regime handelte. Deziert abgegrenzt wurde die Betrachtung dieser Mächte von jenen, die im Verlauf der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit keine autoritären Regime erhielten, sondern "libertäre" Verfassungen entwickelten: das Königreich Polen mit seiner voll entwickelten Adelsdemokratie, die Republik der Vereinigten Niederlande und die Schweizerischen Eidgenossenschaften.

Absolute Monarchie

Unter diesen Auspizien trat "Absolutismus", jetzt nicht selten auch in der quellen-näheren, weil im 17. Jahrhundert schon auftauchenden Version "absolute Monarchie", vor allem in Deutschland in der Sprache der Historiker einen bis ins 20. Jahrhundert hinein sich steigernden Siegeszug an. Noch ein im Jahr 1973 zusammengestellter Sammelband der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in der Reihe "Wege der Forschung" kündigt von diesem erfolgreichen Prozeß. Mit dem Blick auf eine inzwischen weitgehend kanonisierte Sichtweise der europäischen Staatengeschichte von den Religionskriegen bis zu Napoleon gewann er seine zentrale historiographische Position, und diese wäre gewiß heute noch unangefochten, hätten die Perspektiven der historischen Forschung und des historischen Erzählens, ja des historischen Verstehens als solche sich nicht verändert. Denn inzwischen hat sich die Geschichtswissenschaft von ihrer im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorherrschenden Konzentration auf den Blick "von oben", auf das Staatliche, ja Politische überhaupt gelöst und eine Fülle anderer historischer Wirklichkeiten in den Blick genommen und damit auch die Politikgeschichte in vielfacher Weise beeinflußt. Absolutismus, ob als Begriff für ein politisches System oder für eine ganze Epoche, mußte sich nun angesichts einer Erkenntnislage bewähren, die auf eine weitaus vielfältigere historische Wirklichkeit verwies als noch im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Jean Bodin und das Adjektiv "absolut"

War Absolutismus, so wie die Historiker den Begriff wissenschaftlich mehr als ein Jahrhundert lang verwandten und heute noch verwenden, kein historisch überkommener, den Quellen entnommener Begriff, so liegt die Sache mit dem Adjektiv "absolut" komplizierter. Es erscheint in einer für die weitere begriffsgeschichtliche Entwicklung bedeutsamen Weise zum ersten Mal in der Staatstheorie des französischen Juristen Jean Bodin (1529-1598). Dieser sprach in seinem 1576 auf Lateinisch und Französisch erschienenen Hauptwerk "De re publica libri sex" (Six livres de la république) von der "potestas absoluta" bzw. "puissance absolue" als einer staatsrechtlichen Qualifikation, die der von ihm theoretisch begründeten staatlichen Obergewalt, der "Souveränität", zukomme. Als Souveränität wird dabei "die höchste, gegenüber Bürgern und Untertanen ausgeübte und von den Gesetzen *losgelöste* Gewalt" verstanden. ("Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque *soluta* potestas"). Bodin ist aus diesem Satz der Ruhmeskranz geflochten worden, der erste bedeutende Theoretiker der

"absoluten Monarchie", ja des Absolutismus überhaupt gewesen zu sein, obwohl sein von Widersprüchen und Dunkelheiten nicht freies Werk dafür kaum Belege bietet. Ganz eindeutig ist dagegen, daß Bodin der erste europäische Theoretiker der staatsrechtlich überaus bedeutsamen Idee der "Souveränität" war, jener Idee mithin, daß es innerhalb eines Staates eine klar zu erkennende und zu definierende, legitime Obergewalt geben müsse, die, von Gott abgesehen, keiner anderen Gewalt - sei es im Inneren, sei es von außen - untergeordnet und auch nicht den von ihr selbst erlassenen positiven Gesetzen unterworfen sein dürfe. Mit Bodin brach sich mithin nicht in erster Linie die Theorie des *Absolutismus*, d.h. einer möglichst umfassenden Machtzusammenballung in der Hand des souveränen Staates, Bahn, sondern die Idee der *Souveränität* selbst, d.h. der "dem modernen Staat eigentümlichen, höchsten, nicht abgeleiteten, allumfassenden, unbeschränkten Hoheitsgewalt" nach innen und nach außen.

Doch wie so oft in der Geschichte - beide Vorstellungen wurden mit gleicher Intensität auf Bodin zurückgeführt und durchliefen von ihm aus ihre immer stärker voneinander unabhängige Wirkungsgeschichte. Fraglos hat Bodin mit seinem von humanistischer Bildung strotzenden, nicht immer leicht zu überblickenden Traktat von 1576 dazu beigetragen. Denn so sehr er sich bemühte, staatsrechtlich-systematisch und nicht historisch-politisch zu argumentieren, so wenig konnte und wollte er verbergen, daß er vor allem aus einem Grund schrieb: Er wollte der europäischen Staatenwelt, vor allem seinem eigenen Land und seiner Dynastie, in der Krise der religiösen Staaten- und Bürgerkriege den Weg zu einer Überwindung der Religionskrise weisen, indem er die Notwendigkeit einer starken, von innen wie von außen unbestrittenen Staatsgewalt nachwies. Und da auch der Staatsrechtler Bodin politisch dachte und handelte, hielt er nicht mit seiner Auffassung zurück, daß für die großen Territorialstaaten Europas die Monarchie die optimale Regierungsform und damit die gegebene Inhaberin der Souveränität sei. Von dort war es dann kein weiter Weg mehr zu der Einsicht, Bodin, der Theoretiker, ja "Erfinder" der Souveränität", sei auch der Wegweiser zu einem besonders starken, "absoluten" Fürstenregiment gewesen. Nicht erst die Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts sahen das so, sondern auch manche Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre Ratgeber und Minister, die sich gern auf Bodin beriefen und ihn - neben anderen - zum Kronzeugen der "thèse royale", einer starken Königs- oder starken Fürstengewalt erhoben.

Seit der Zeit Bodins, seit den religiösen Bürgerkriegen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, wurde in Europa mit besonderer Intensität über die Zweckmäßigkeit und auch den moralischen Nutzen eines starken, "absoluten" Fürstenregiments diskutiert - und ebenso über die Gegenposition, ein durch kontrollierende Gesetze und Institutionen eingeschränktes fürstliches Regiment. Eine reiche Traktatliteratur, durch den Buchdruck in ihrer schnellen Verbreitung gefördert, nahm sich dieses Themas an, die entstehende Staats- und Politikwissenschaft, noch nicht als solche bezeichnet, aber doch schon weithin präsent, sorgte dafür, daß das Thema an den theologischen und juristischen Fakultäten der alten und neu entstehenden Universitäten behandelt wurde. Will man der Gefahr entgegen, all diese Autoren mit ihren facettenreichen Schriften durch eine allzu harte Trennungslinie anhand des Wortes "absolut" voneinander abzugrenzen, so bietet sich die Gegenüberstellung von Anhängern und Gegnern der "thèse royale" an. Bodin, in seiner Fürstenlehre keinesfalls ein harter und konsequenter "Absolutist", neigte ohne Frage der "thèse royale" zu, viele Autoren auf der Gegenseite, die für deutliche Begrenzungen der fürstlichen Gewalt eintraten und dabei auch solche

Grenzen beschrieben, die Bodin als Verletzung des Prinzips der Souveränität empfinden mußte, gehörten zu den Kritikern der "thèse royale", ohne damit zugleich das Prinzip der Fürsten- bzw. Königsherrschaft grundsätzlich abzulehnen.

Die ständische Argumentation

Viele dieser Autoren argumentierten "ständisch": sie hoben darauf ab, daß der territoriale Fürstenstaat der Neuzeit, dessen Konturen sich im Verlauf des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts immer deutlicher abzeichneten, ein Werk von Fürsten *und* Ständen sein müsse, wobei die Fürsten die herrschende Dynastie, die Stände aber "das Land" verträten bzw. das Land "seien". Für die politische Opportunität dieser Haltung konnten sie auf die Verfassungsgeschichte seit dem 15. Jahrhundert verweisen: Überall in Europa hatten ständische Institutionen, von den Fürsten in ihren Konflikten mit inneren oder äußeren Gegnern nicht selten dringend benötigt und daher hofiert, ihren Anteil an der staatlichen Entwicklung genommen und dabei, häufig in enger Übereinstimmung mit den Fürsten, Konsensgepflogenheiten entwickelt, auf die sie jetzt nicht mehr verzichten wollten. Auch ein Autor wie Jean Bodin erkannte das an und hielt die Stände auch in "königlichen Monarchien" (*monarchies royales*), wie er sein Staatsideal nannte, für ein wichtiges verfassungspolitisches Element, ohne ihnen allerdings Anteil an der Souveränität einzuräumen. Im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen jedoch wurde die Konfrontation härter, gerieten die Konsenspraktiken außer Übung. In einem katholisch gebliebenen Land wie Frankreich, das im Norden, Westen und Süden eine beachtliche protestantische Minderheit kannte, verband sich ständisches Gedankengut intensiv mit der calvinistischen Minderheitenkonfession, die im Hochadel besonders viele Anhänger hatte. Und als in diesem Land für einen kurzen historischen Augenblick, in der Zeit zwischen 1584 und 1593, ein protestantisches Königtum möglich und schließlich für wenige Jahre auch Wirklichkeit wurde, übernahmen die katholischen Gegner des Protestanten Heinrichs IV. bereitwillig die ehemals von Hugenotten vertretenen, ständischen Positionen, während sich ehemalige hugenottische Ständeautoren jetzt zu Anhängern der "thèse royale" wandelten. So kam es, daß sich im Zuge der intensivierten Staatsbildung im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts immer häufiger Ständevertreter als Opponenten der "thèse royale" exponierten, so daß schließlich die Frage, ob ein Fürstenstaat mit einem hohen oder eher geringen Anteil ständischer Mitsprache regiert wurde, zu einem der zentralen Kriterien für die Bewertung der verfassungspolitischen Stellung eines solchen Staates wurde. Dabei wurde der Begriff "absolut" im Sinne Bodins nur gelegentlich eingesetzt. Den entscheidenden begriffsgeschichtlichen Schritt taten erst spätere Historiker; sie taufte jene Fürstenherrschaften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die das ständische Mitspracherecht, z.B. in der Frage der Steuerbewilligung, leugneten, als "absolute" bzw. "absolutistische". Dabei konnten sie sich formal nicht auf Bodin berufen, was sie gleichwohl immer wieder taten; denn für diesen bedeutete "puissance absolue" keinesfalls "von ständischer Mitsprache", sondern eben "von den Gesetzen losgelöste" Gewalt. So wurden aus den gegenüber ihren Ständen selbstbewußt und konsequent auftretenden Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts bei den zeitgenössischen Anhängern der "thèse royale", vor allem aber in der späteren Forschung allmählich die "absoluten" Monarchen, die schließlich einer ganzen Epoche - dem Zeitalter des Absolutismus - ihren Namen gaben.

Neben der Zurückdrängung des ständischen Elements waren diese Regime in den Augen der Historiker durch eine Reihe weiterer staatlicher Errungenschaften gekennzeichnet: durch den Aufbau eines auf die fürstliche Herrschaft hin orientierten Beamtentums, später "Bürokratie" genannt; durch den Ausbau eines staatlichen Heeres- und Militärwesens, schon im 17. Jahrhundert "stehendes Heer" (*miles perpetuus*) genannt; durch die Inauguration einer staatlich organisierten und kontrollierten Wirtschaftspolitik, später "Merkantilismus" genannt; schließlich durch die Begründung eines umfassenden, der Disziplinierung und Domestizierung des bis dahin äußerst unruhigen Adels dienenden Hofsystems. Mit der Anerkennung und Betonung dieser Entwicklungen als den zentralen, überall in Europa auszumachenden, je nach den Ressourcen des Landes nur quantitativ voneinander unterschiedenen Leistungen der europäischen Monarchien war das Bild fertig - das Bild des europäischen Absolutismus, das bis in die vorletzte Generation unserer Schulbücher hinein Bestand hatte.

Neuansätze der Forschung

Diese Gesamtvorstellung vom Absolutismus oder von der "absoluten" Monarchie ist in den letzten drei Jahrzehnten durch eine breite Diskussion über Staat und Gesellschaft in der europäischen frühen Neuzeit erheblich in Frage gestellt worden. Fünf Schwerpunkte der Neubewertung zeichnen sich ab.

1. *Der "ständische" Forschungsansatz:* Er nimmt die von den alteuropäischen Ständen immer wieder vorgebrachten Monita gegenüber ihren Landesherrn ernst und verweist nicht nur auf die zahllosen politischen Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Ständen, die keinesfalls immer eindeutig zugunsten der Fürsten ausgegangen, sondern auch auf die tatsächlichen Einflußsphären ständischen Denkens und Handelns, die vom neuzeitlichen Fürstenstaat niemals wirklich entscheidend eingeschränkt worden seien. Dabei sind die vorgetragenen Argumente niemals einheitlich und, leider, auch nicht immer eindeutig. So ist z. B. auf den tatsächlichen, im Sinne einer festen Verfassungsordnung nachweisbaren Einfluß von ständischen oder ständisch geprägten Institutionen auf die Machtausübung durch die Monarchie in der Zentrale hingewiesen worden. Die Frage ist aber, ob wir uns dies als eine regelrechte ständische Mitregierung vorzustellen haben, die z. B. auch bei der Besetzung des Königsamtes, etwa in Gestalt einer formellen Königswahl, zum Ausdruck kam. Eine solche Form ständischer Mitwirkung hat es nämlich, vom auf Dauer "ständischen" Königreich Polen abgesehen, nur in den flächenmäßig kleineren Staaten, in Schweden, Dänemark, in manchen Territorien des Reichs gegeben, niemals aber in den großen Monarchien Spaniens und Frankreichs, auch nicht in Österreich oder in Brandenburg-Preußen. In Dänemark und Schweden suchte sich dieser Einfluß, da er nicht auf dem politischen Willen *aller* Stände, sondern nur auf dem des Hochadels beruhte, zudem nicht über die an sich "zuständige" ständische Versammlung, den Reichstag, einen Weg in die Wirklichkeit, sondern über den Reichsrat, eine ursprünglich königliche Institution, die vom Adel gleichsam okkupiert worden war. Und es war in beiden Ländern der von den übrigen Ständen beherrschte Reichstag, der schließlich eine Entscheidung für die Umwandlung der jeweiligen Wahlmonarchie in eine "absolute" trug - in Dänemark bis ins 19. Jahrhundert, in Schweden nur für wenige Jahrzehnte. Und selbst in England, wo mit den Revolutionen des 17. Jahrhunderts die hochwirksame Mitsprache einer Ständeversammlung zum Tragen kam, blieb der königlichen Prerogative immer noch ein bedeutender

Sektor alleiniger politischer Entscheidungsbildung vorbehalten. Versteht man ständische Mitwirkung in diesem hochformalisierten Sinne, meint man damit gar, wie in einer bestimmten rechtsgeschichtlichen Tradition, einen förmlichen ständisch-fürstlichen "Dualismus", so war er keinesfalls für ganz Europa und ganz gewiß nicht für jene Monarchien kennzeichnend, die wir als "absolute" bezeichnen.

Anderen Autoren der ständischen These ging es daher auch nicht um diesen formellen Aspekt, um das Konstrukt eines Dualismus. Sie sahen, wie etwa Dietrich Gerhard, ständische Wirksamkeit auch dort gegeben, wo sie nicht in der Tätigkeit einer zentralen ständischen Institution, gleichsam in der institutionellen Konkurrenz zur Landesherrschaft, zum Ausdruck kam. Ihr Ausgangspunkt ist vielmehr die Einsicht, daß die alteuropäischen Monarchien in keinem Land in einem luftleeren Raum existierten, sondern - in dieser Hinsicht war nur Rußland anders - als Staatsspitze über einer differenzierten ständischen Gesellschaft, die ihre Einflußmöglichkeiten keinesfalls nur über eine zentrale Ständeversammlung, sondern auf vielfältigen anderen Wegen zur Geltung bringen konnte: über formelle Versammlungen der Stände einzelner Provinzen, über ständische Ausschüsse, über Einflüsse auf königliche Institutionen wie Räte, Gerichte, Kammern und, nicht zuletzt, auf den Hof, über Patronage- und Klientelbeziehungen u. a. m. Dementsprechend ging es dieser Forschungsrichtung auch nicht eigentlich um eine Absage an den Begriff des Absolutismus, sondern um die Veränderung unseres Bildes vom Absolutismus, um die Erweiterung jenes Blicks, der bis dahin so oft an den Machtzentralen und ihren Handlungsträgern hängengeblieben war.

2. *Der "regionalistische" Forschungsansatz.* Er hat viel Gemeinsames mit dem "ständischen" Ansatz, beschränkt sich aber nicht auf das verfassungs- oder sozialgeschichtliche Argument einer Partizipation der Stände, sondern stellt die mehr oder minder deutliche Voraussetzung der älteren Absolutismusforschung in Frage, Absolutismus sei immer auch mit einem intensiven Zentralismus verbunden gewesen. Weit mehr, als der Blick von oben und von der Zentrale aus zu erkennen erlaube, sei im Zeitalter des Absolutismus der Regionalismus der Eliten wirksam gewesen, selbst die zahllosen landesherrlichen Amtsträger hätten über ihre dichten Beziehungen zu den regionalen Eliten dazu beigetragen, daß der Absolutismus in den Provinzen zumindest der großen Staaten nicht hätte "nach unten" durchgreifen können. Besonders wichtig war für diesen Ansatz und seinen Erfolg die Tatsache, daß es "Regionen" und "Regionalismen" naturgemäß vor allem in den großen Flächenstaaten wie Frankreich und Spanien und in den territorial zusammengesetzten Gebilden wie Österreich-Böhmen-Ungarn und Brandenburg-Preußen gab, die gerade in der Entwicklung unserer Vorstellung von Absolutismus eine besondere Rolle gespielt haben.

3. *Der "rechtsgeschichtliche" Forschungsansatz.* Er stellt gegenüber einer allzu sehr auf die Macht des Herrschers und die Zentralisierung zielenden Thesenbildung die Rechtsförmigkeit der alteuropäischen Staaten und Gesellschaften heraus, die Kontinuität und Wirksamkeit von rechtlichen Institutionen und Verfahren, die es auch unter dem Absolutismus gegeben habe und die es den Untertanen absoluter Monarchen in der Regel erlaubt hätten, sich gegen Eingriffe der absoluten Monarchen in ihre überkommenen Rechtsbestände zur Wehr zu setzen. Auch die Herrschaftsausübung der Monarchen sei im wesentlichen rechtsförmig verlaufen, wofür Rechtsformen wie die Hausgesetze, Erbfolgeordnungen, Huldigungen, Wahlkapitulationen, Königskrönungen und -wiehen u.a. als Beweis

dienten. Nicht zuletzt Jean Bodin, so diese Forschungsrichtung, der Kronzeuge des Absolutismus, sei in vielen Partien seiner "République" Anhänger dieser alteuropäischen Rechtstradition gewesen, die auch die Monarchie einband in ein umfassendes, über jedem Monarchen stehendes Rechtsdenken. Extremer Protagonist dieser Forschungsrichtung in Deutschland ist Günter Barudio mit seiner eigenwilligen Absolutismusdarstellung im Rahmen der Fischer Weltgeschichte. Allerdings überzieht Barudio seinen im Prinzip gelungenen, anti-etatistischen Ansatz derart, daß Geschichte kaum mehr "Macht", nur noch "Recht" und der tatsächliche Gang der Geschichte nur noch ein einziger Verlauf von Rechts- und Verfassungsakten zu sein scheint.

4. Der "*finanzgeschichtliche*" Forschungsansatz. Er stellt die komplexeste und zugleich wirksamste Infragestellung des bisherigen Absolutismusbildes dar und steht mit den vorangehenden drei Argumenten in enger Beziehung. Der frühneuzeitliche Fürstenstaat, den wir als "absolute Monarchie" zu bezeichnen uns angewöhnt haben, beruhte auf drei wesentlichen Säulen - dem Hof, dem Beamtentum und dem Heer- bzw. Kriegswesen. Alle drei Elemente waren derart hohe Kostenfaktoren, daß kein Fürst in der Lage war, sie aus den ihm nach der spätmittelalterlichen Rechtsauffassung zustehenden Einkünften (Domanialgut, Regalien) zu bestreiten. Jeder Fürst, der an einer Verteidigung, Befestigung und oder gar einem territorialen Ausbau seiner Herrschaftsgewalt interessiert war, mußte daher auf andere Ressourcen blicken - auf die Vermögen seiner Untertanen und die ausländischer Gläubiger. An beide kam er, das war einhellige Rechtsauffassung und weithin respektierter Rechtstatbestand, auf keinem anderen Weg als dem der Besteuerung und dem der vertraglichen Abmachung mit ihren Besitzern, sprich: der Anleihe, heran. So wurde der frühneuzeitliche Fürstenstaat zum Verschuldungs- und später auch zum Steuerstaat. Steuern und Anleihen jedoch brachten jeden Fürsten, er mochte sich so "absolut" gebärden, wie er wollte, in Abhängigkeit von jenen Personen, Familien, Gruppen im In- und Ausland, die bereit und in der Lage waren, Steuern zu zahlen bzw. Anleihen zu zeichnen. Gewiß konnte im Steuerwesen manches mit Zwang und Gewalt erreicht werden. Die Geschichte spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Volksaufstände, die immer auch Steuerunruhen waren, zeigt jedoch, daß die Grenzen hier eng gezogen waren und eine unablässig auf direkte Besteuerung der nicht-privilegierten Schichten zielende Politik auf Dauer wenig erfolgreich war. Jene historische Monarchie, die dieses Mittel in einer für die europäischen Maßstäbe bis dahin unvorstellbaren Weise angewandt hatte - die französische vor und während des Dreißigjährigen Kriegs - hatte diese Erfahrung in reichem Maße machen müssen. Und daß es gefährlich war und viel Vertrauen kostete, wenn Fürsten ihre Anleihen nicht angemessen verzinsten oder pünktlich zurückzahlten, dafür hält die Geschichte von Münzverschlechterungen und Staatsbankrotten in der frühen Neuzeit in vielen Staaten anschauliche Beispiele bereit.

So schränkte das Finanzierungsproblem all jene Fürsten ein, die vielleicht einen massiven "Befreiungsschlag" ihres Regiments in Richtung auf eine Stärkung der monarchischen Gewalt im Sinne der "thèse royale" planten und von der Realität daran immer wieder gehindert wurden. Die absolute Monarchie par excellence der älteren Forschung, das Regiment Ludwigs XIV., liefert eine Fülle von Belegen für die These, daß die Bereitschaft dieses Königs, im Interesse seiner aufwendigen, europaweiten Unternehmungen und des kostspieligen Ausbaus seines Hofsystems auf die Durchsetzung rigider Absolutheitsansprüche zu verzichten, vor allem in den Jahrzehnten dauerhaften Kriegs, immer gegeben war. Das Regierungssystem

des Sonnenkönigs war trotz aller herrscherlichen Abgehobenheit ein durch Patronage, Klientelbeziehungen und Gläubigermacht "gebremstes" System, in dem weder für einen konsequenten Zentralismus, noch für eine perfekt funktionierende Bürokratie, noch gar für eine rigide Autokratie Platz war.

5. *Der Kontinuitätsansatz.* Es waren vor allem angelsächsische Historiker, die in den letzten Jahren, in erster Linie auf Frankreich blickend, auf diesen Aspekt der vertikalen Verflechtungen zwischen Königtum, königlichem Finanzsystem und "Eliten" hingewiesen haben - Verflechtungen, die die Vorstellung eines rigorosen Durchgreifens des Absolutismus von oben bis nach ganz unten in ihren Augen als reines Konstrukt erscheinen lassen. Und mehr und anders als z.B. deutsche und auch französische Historiker, die dies gleichsam auf die Beharrungskraft "nichtabsolutistischer" Elemente im Absolutismus zurückführten, betonen die angelsächsischen Historiker die Kontinuität - nicht so sehr von abstrakten Institutionen und Rechtstraditionen, sondern von konkreten Herrschaftspraktiken und Partizipationsgewohnheiten, derer sich das französische Königtum seit dem hohen Mittelalter stets zu seinem Vorteil bedient habe. Der absolute König des 17. Jahrhunderts habe ebenso wie die Renaissancemonarchie oder die Könige des späten Mittelalters auf "consent" und "cooperation" gesetzt. Zwar wird die Bedeutung neuer, zentralstaatlicher Institutionen (z.B. der Intendantur im 17. Jahrhundert) nicht geleugnet, zwar wird nicht übersehen, daß eine Gestalt wie Richelieu mit ihrer massiven Betonung der Staatsräson und ihren harschen Reaktionen gegenüber dem alten Adel in der Krisensituation des früheren 17. Jahrhunderts herausragt aus der an sich gegebenen Kontinuität von "cooperation", doch wird davon nicht die gesamte Interpretation der Epoche, insbesondere nicht des Zeitalters Ludwigs XIV., abhängig gemacht. Mehr als andere lassen sich die angelsächsischen Historiker bei der Betrachtung der europäischen Monarchien von der - sehr englischen - Vorstellung einer Kontinuität der königlichen "Prärogative" leiten, der unbestrittenen Vorrangstellung des Monarchen auf klar umrissenen Herrschaftsfeldern, die nicht erst im Zeitalter des Absolutismus praktiziert wurde, sondern schon die großen Renaissancemonarchien des 15. und 16. Jahrhunderts kennzeichnete.

Zum vorliegenden Text

Wie kann angesichts dieser Forschungslage eine Geschichte des Absolutismus aussehen? Kann der Begriff ersetzt werden, sollte an seine Stelle ein beweglicherer, stärker beschreibender und daher blasserer wie z.B. "frühneuzeitlicher Fürstenstaat" treten? Der vorliegende Versuch, der sich einer Revision des älteren Absolutismusbildes verpflichtet fühlt, will gleichwohl so weit nicht gehen. Er leugnet nicht, daß im Verlauf der europäischen Staatengeschichte seit den Religionskriegen eine neue Etappe im europäischen Staatsbildungsprozeß einsetzte, die auch in der Philosophie und Kultur, im politischen Denken und dem Mentalitätswandel der Eliten ihren Ausdruck fand. Er leugnet aber wohl den radikalen Epochencharakter dieser Entwicklung und auch ihre zumindest in Deutschland eingeführte Periodisierung: Das Jahr des Westfälischen Friedens als Beginn einer "Epoche des Absolutismus" anzusetzen, ergibt weder aus deutscher noch gar aus europäischer Sicht einen Sinn. Im Jahr 1648 gehörten die beiden bedeutendsten "absolutistischen" Regime des 17. Jahrhunderts innerhalb des Reichsverbands - das Ferdinands (II.) von "Österreich" und Maximilians I. von Bayern - bereits der Vergangenheit an; das damals "moderne" Spanien, eine Schöpfung Philipps II. (1556-1598), war in vollem Niedergang begriffen; auch

England hatte den Versuch der Stuarts, die königliche Prerogative über das bis dahin akzeptierte Maß hinaus auszudehnen, bereits auf revolutionärem Weg abgewehrt; Frankreich schließlich erlebte um 1648 mit der Episode der Fronde eine erste heftige Reaktion auf die Politik Richelieus und Ludwigs XIII., der selbst die begrifflich vorsichtigen englischen Historiker die Qualifikation "absolutistisch" nicht absprechen.

Statt dessen soll der "Absolutismus" in den weiteren zeitlichen Horizont eingeordnet werden, in den er gehört und in dem er zugleich relativiert wird: in den langdauernden Prozeß europäischer Staats- und Nationenbildung, der nicht erst im 17. Jahrhundert begann und nicht schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts endete. Er setzte vielmehr im hohen und späteren Mittelalter ein und zog sich bis in das späte 19. Jahrhundert hin. Wollten wir ihn graphisch veranschaulichen, so wäre die stetig ansteigende Gerade ein denkbar ungeeignetes Symbol: Der Prozeß verlief nicht stetig, sondern in langen Wellen des Auf- und Abschwungs, die zu jenen des säkularen Wirtschaftsgeschehens in eine Parallele zu setzen gewiß ein interessantes Unterfangen wäre. Immer wieder sind Ergebnisse des Staatsbildungsprozesses, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als gesichert gelten konnten, in der Folgezeit wieder in Frage gestellt und sogar zurückgenommen worden - nicht in ihrer Totalität freilich, so daß es nachher niemals wieder so wurde, wie es vorher gewesen war.

In diesem Zusammenhang muß darauf geachtet werden, daß die ältere Absolutismusforschung in einer Hinsicht ergänzt und korrigiert wird: Wer genau waren die Gegner dieses Staatsbildungsprozesses? Es waren gewiß die Stände - je nach Territorium und Machtkonstellation einzelne Städte, kirchliche Institutionen oder sogar die Bauern, vor allem jedoch der Adel, die Speerspitze der alten, feudalen Welt, die gerade im Zeitraum der Krise zwischen 1560 und 1660 unruhigste soziale Kraft in ganz Europa. Aber reicht das aus? Ging es nur und immer um die alten, "feudalen Kräfte"? Ging es gar nur um die aufsässigen Mitglieder des Hochadels, die noch von einem eigenen Territorium mit eigener Souveränität träumten? Ging es nur um die "unzufriedenen" Mitglieder der fürstlichen Dynastie, die nicht König oder Landesherr geworden waren, die man zwar abgefunden hatte, die aber nichts besseres zu tun hatten, als Unruhe am Hof zu schüren, Staatsstrieche zu planen, Provinzen in den Separatismus zu treiben? Die intensive Erforschung der europäischen Volksaufstände des früheren 17. Jahrhunderts hat zumindest in Frankreich sehr klar ergeben: es ging nicht nur um sie, sondern auch um eine andere, viel weniger "glänzende", sozialgeschichtlich aber bedeutsamere Schicht. Seit langem schon hatte der Staat, der keinesfalls schon ein "absoluter" war, Institutionen der Territorialverwaltung ausgebildet, seit langem schon hatte er dazu Personal benötigt und auch rekrutiert, seit langem schon bildeten diese "Beamten" in der Finanz- und Justizverwaltung regelrechte Kollegien und Korporationen, die ihre beruflichen und sozialen Interessen zu verteidigen wußten und dies auch und gerade gegen einen Staat taten, der nach dem Ende des ökonomisch günstigen und daher ungestraft verschwenderischen Renaissancezeitalters in mehreren Wellen Reformen seiner eigenen Verwaltungspraxis einzuleiten versuchte. "Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los". Es macht daher wenig Sinn, die Geschichte des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fürstenstaats als die Konfrontation einer dauernd sich modernisierenden staatlichen Kraft auf der einen Seite mit einer dauernd Widerstand leistenden "feudalen" oder "ständischen" Welt auf der anderen zu schreiben; es geht vielmehr um den überaus komplexen Prozeß der Staatsbildung, der

niemals ein stetiger, geradliniger und ruhiger war und sehr oft, im Sinne des Goetheschen Zauberlehrlings, in Widerspruch mit sich selbst geriet.

Diesen Vorgaben entspricht die folgende Darstellung. Sie setzt nicht, wie es bei "reinen" Absolutismusdarstellungen oft der Fall ist, mit dem 17. Jahrhundert, gar erst mit dem Westfälischen Frieden ein. Sie richtet zunächst (I) einen Blick auf das späte Mittelalter und das 16. Jahrhundert, in denen es keinen "Absolutismus", wohl aber einen intensiven Staatsbildungsprozeß gab, den Peter Moraw mit dem Blick auf Deutschland in das schöne Bild "von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung" gefaßt hat: Gemeint ist damit das Bemühen der im Reich ansässigen verfassungsmäßigen Kräfte - König bzw. Kaiser, Kurfürsten, übrige Reichsstände -, aus diesem großen, unförmigen Gebilde, das man später, im 17. Jahrhundert, polemisch ein "Monstrum" nennen wird, ein einigermaßen überschaubares, kompetentes und handlungsfähiges Staatswesen zu machen. Dieses Kapitel stellt sich nicht die Aufgabe, Institutionen aufzuzählen, Namen aneinanderzureihen, Ereignisse aufzulisten; es will vielmehr diesen Prozeß zunehmender und gestalteter Verdichtung beschreiben, der, wenn er sogar im vielgestaltigen Heiligen Römischen Reich festzustellen war, in den großen Monarchien des Westens umso mehr zu fassen sein muß. Dabei geht es nicht um eine Chronologie von Ereignissen und Abläufen. Es sollen vielmehr aus einer strukturgeschichtlichen Perspektive wesentliche Momente des Staatsbildungsprozesses benannt und in ihrer Bedeutung für die spätere europäische Geschichte erfaßt werden. Im Anschluß daran (II u. III) soll es um eine "Modellentwicklung" des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts gehen, die wie keine andere unsere Vorstellung vom europäischen Absolutismus geprägt hat: die Geschichte Frankreichs von den Religionskriegen bis zur Selbstherrschaft Ludwigs XIV. Frankreich war das Musterland des europäischen Absolutismus, es war aber nicht die einzige absolute Monarchie in Europa. Im folgenden Kapitel (IV) soll daher der Blick auf andere Länder und ihre Besonderheiten gerichtet werden, bevor dann (V) mit England eine Entwicklung zur Sprache kommt, die bisher in der Regel im Kontrast zu gängigen Absolutismusvorstellungen gesehen wurde. Im Anschluß an diese "Länder"kapitel sollen dann strukturelle Aspekte der Absolutismusgeschichte angesprochen werden; mit dem Beamtentum (VI), dem Heerwesen (VII), dem Hof (VII), den Finanzen und der Wirtschaft (VIII) und dem Kirchenregiment (IX) kommen dabei die relevanten Strukturmerkmale des europäischen Absolutismus zur Sprache, die sein Erscheinungsbild nach den Ergebnissen der Forschung ganz wesentlich bestimmt haben. Die ertragreiche Forschung über die europäischen Volksaufstände der frühen Neuzeit liegt einem Kapitel zugrunde, welches das Problem der "Opposition" (X) thematisiert. Den Abschluß bildet schließlich ein Kapitel (XIII) über den aufgeklärten Absolutismus, der nicht nur historisch-chronologisch als abschließende Phase der Epoche des Absolutismus seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gilt, sondern auch in der Interpretation der Historiker ganz besondere Probleme aufwirft. Bei der Abfassung des ganzen Textes freilich war dem Autor etwas bewußt, was in diesem letzten Kapitel in besonderem Maße hervortritt: Die eingeführten Begriffe der Absolutismusforschung sind schwankend geworden, und wir können uns der Probleme nicht dadurch entledigen, daß wir sie in einer einleitenden Betrachtung ansprechen, die folgende Darstellung aber dann so schreiben, als sei Absolutismus mehr als ein begrifflicher Annäherungsversuch des Historikers an vergangene Realität, nämlich ein realhistorischer Tatbestand von unbezweifelbarer Essenz. Die Forschungs- und Interpretationsprobleme müssen vielmehr ständig in die Darstellung hinein-

genommen und immer wieder an jenen Stellen angesprochen werden, an denen sie entstanden sind.

Bibliographische Hinweise

Zur Entfaltung des Gedankengangs in dieser Einleitung habe ich mich auf die theoretisch orientierte Literatur der neueren Absolutismusforschung gestützt - von den relevanten Sammelbänden von Hubatsch (1973), von Aretin (1974), Oestreich (1968, 1969) und E. Hinrichs (1986) bis hin zu der im Zusammenhang mit Henshall (1993) neu begonnenen Debatte, die u.a. bei Duchhardt (1994) und Asch u. Duchhardt (1996) dokumentiert wird. Daß im Prinzip alle größeren Gesamtdarstellungen zur europäischen und deutschen Geschichte der frühen Neuzeit, so etwa Vierhaus (1978, 1984, 1987), Schilling (1988, 1989), Bonney (1991) u.a., intensive Auseinandersetzungen mit dem Absolutismusproblem enthalten, braucht hier nur am Rande betont zu werden. Die inzwischen schon als etwas älter zu bezeichnende Ständeforschung, die Mitte der 60er Jahre unseres Jahrhunderts einsetzte, wird gut bei Gerhard (1969, 1977) dokumentiert. Über die zum Abschluß dieser Einleitung besprochenen Neuansätze der Absolutismusinterpretation liegen sehr detaillierte Literaturhinweise in den Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln von Henshall (1993) vor.